

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



13. Jahrgang

8. April 2019

Nummer 10

## Inhaltsverzeichnis

Seite

37. Bekanntmachung des Nachtrags zur 45. Sitzung (18. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 08.04.2019, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 16:00 Uhr .....67
38. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 165/II "Bürrig - Alte Garten" .....68
39. Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen .....72

- 
- 37. Bekanntmachung des Nachtrags zur 45. Sitzung (18. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 08.04.2019, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 16:00 Uhr**
- 

## Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

### Öffentliche Sitzung

Nummer

Der Tagesordnungspunkt

- 17 Straßenbelag neuer Busbahnhof Opladen 2019/2792  
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 06.03.19  
- m. Stn. v. 20.03.19

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da der Antrag in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 26.03.19 vom Antragsteller für erledigt erklärt wurde.

Der Tagesordnungspunkt

- 25 Aufgabe des Museums Schloss Morsbroich 2019/2771  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.02.19  
- m. Stn. v. 08.03.19

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da der Antrag in der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 01.04.19 vom Antragsteller für diesen Turnus zurückgezogen wurde.

#### Nachtrags- und Tischvorlagen/-anträge

48	Abfallbehälter für die Fußgängerzone Schlebusch - Antrag der Gruppe FDP vom 31.03.19	2019/2833
49	Aussetzung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.03.19	2019/2834

Leverkusen, 4. April 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **38. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 165/II "Bürrig - Alte Garten"**

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 für den Bebauungsplan Nr. 165/II "Bürrig - Alte Garten" die Änderung des Geltungsbereiches sowie erneut die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Zentrales Ziel der Bebauungsplanaufstellung Nr. 165/II „Bürrig - Alte Garten“ ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche im Leverkusener Stadtteil Bürrig. So ist geplant, 6 Baukörper in Form von freistehenden Einfamilienhäusern in 2-geschossiger Bauweise zu realisieren.

#### Öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplan mit Begründung (inkl. Umweltbericht) wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Äußerungen sowie Gutachten ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Äußerungen zu den Themen bzw. Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

#### Mensch:

- Verkehrslärm (Autobahn/Schiene),
- Verkehrssituation (Verkehrsbelastung, Verkehrssicherheit, Verkehrserschließung, Fußwegebeziehung und Parkraumsituation),
- Abstandsfläche zur Hochspannungstrasse.

#### Tiere, Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt und Landschaft:

- Artenschutz (Zwergfledermaus und verschiedene Vogelarten),
- Streuobstwiese,
- Hydrogeologie,
- Altlasten.

## Luft:

- Luftbelastung.

## Wasser:

- Hochwassergefahr,
- Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung.

## Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Erschütterung.

Im o. g. Bebauungsplanverfahren wurden zu den Themen Verkehr, Lärm, Untergrundbeschaffenheit, Altlasten, Artenschutz und Landschaftsschutz folgende Gutachten eingeholt:

- Verkehrstechnische Untersuchung, ISAPLAN Ingenieure GmbH Leverkusen, August 2018: Berechnung der Verkehrserzeugung auf Grundlage von 6 Wohneinheiten,
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 165/II „Bürrig - Alte Garten“ in Leverkusen, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI Düsseldorf, August 2018: Berechnung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet (Straße und Schiene). Auswirkung des Bebauungsplanes auf die Schallsituation im Umfeld,
- Geotechnischer Bericht, Middendorf - Geoservice GBR Leverkusen, Oktober 2015: Geologische Untersuchung der Untergrundbeschaffenheit,
- Umweltgeologische Bodenuntersuchung, Middendorf - Geoservice GBR Leverkusen, Oktober 2015: Geologische Untersuchung zur Überprüfung des Schadstoffverdachts,
- Artenschutzprüfung Stufe 1 Vorprüfung/vertiefende Untersuchung Vögel (Eulen) und Fledermäuse, Planungsgruppe Grüner Winkel Nümbrecht, Juni 2014: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/planungsrelevante Arten betroffen sind,
- Artenschutzprüfung Stufe 2 Vertiefende Untersuchung Avifauna, Planungsgruppe Grüner Winkel Nümbrecht, Juli 2015: Überprüfung der Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten (Steinkauz, Nachtigall, Kleinspecht, Gartenrotschwanz und Neuntöter) im räumlichen Umfeld des Plangebietes,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsgruppe Grüner Winkel Nümbrecht, August 2018: Aufschlüsselung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotentiale; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Aufführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan enthält insbesondere folgende Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch (Lärmimmission),
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz (Maßnahmen zum Artenschutz/Bepflanzungsmaßnahmen),
- Boden (Versickerungsfähigkeit des Bodens/Altlasten/Teilverlust der Bodenfunktion),

- Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung),
- Luft/Klima (keine erhebliche lokalklimatische Beeinträchtigung),
- Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes),
- Kultur- und sonstige Sachgüter (keine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern).

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Dienstag, 23.04.2019, bis einschließlich Montag, 27.05.2019,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner im Fachbereich Stadtplanung ist Herr Priewe (Tel.: 0214/406-6132).

#### Internet:

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den zugehörigen Gutachten im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

#### Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis einschließlich zum 27.05.2019 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen,

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de) oder per Fax an: 0214/406 - 6102.

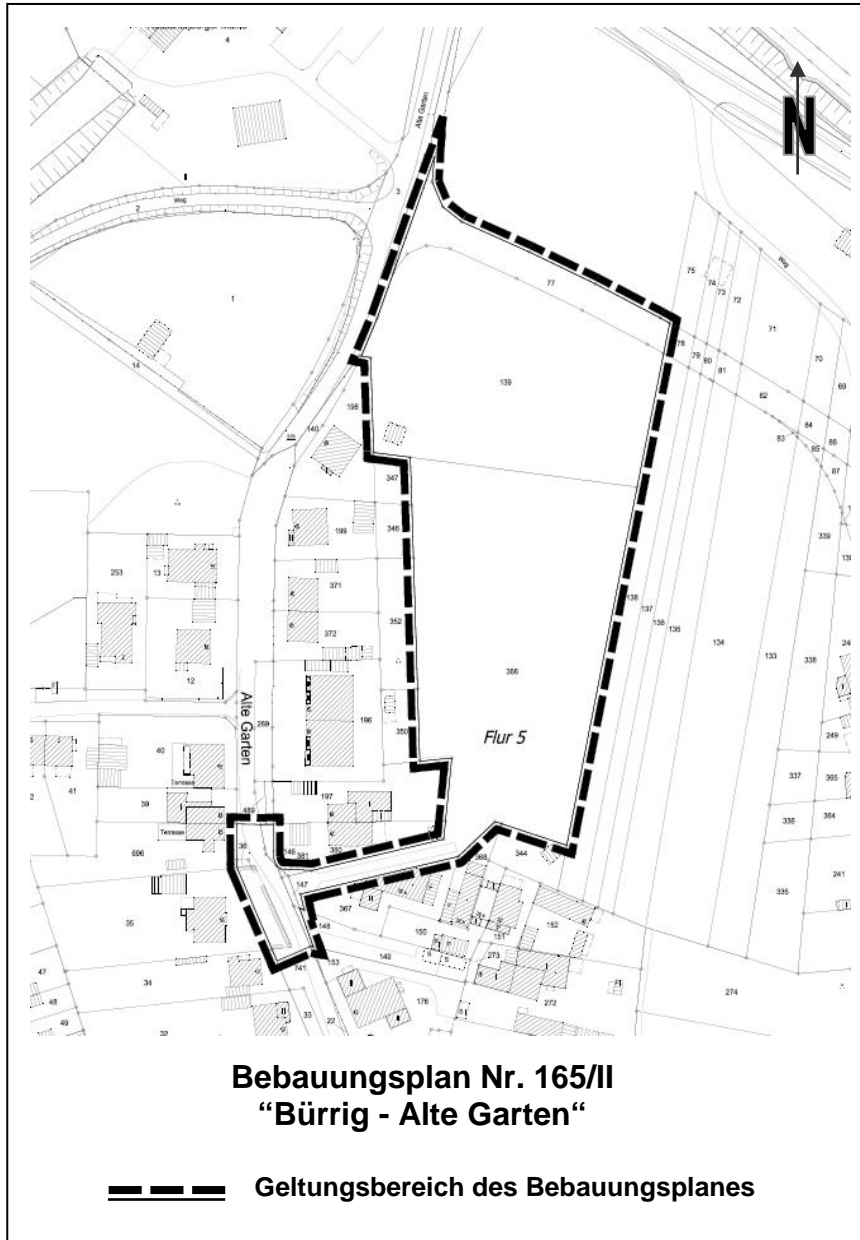
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:  
Bebauungsplan Nr. 165/II „Bürrig - Alte Garten“

#### Bürgerservice vor Ort:

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren kann eine verkleinerte Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Sparkasse, SB - Filiale Bürrig, Myliusstraße 4, 51371 Leverkusen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Leverkusen, 28. März 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### 39. Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen

---

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 29.10.2018 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

#### § 1 Gebührenerhebung

Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen eine Bewirtschaftung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten oder durch zusätzlich vorhandene elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere durch Taschenparkuhren und Mobiltelefone, erfolgt, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

#### § 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe beträgt:

##### in der Zone 1 (Innenstadt Wiesdorf)

20 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 4 Minuten	0,10 €

##### in der Zone 2 (Innenstadt Opladen und Schlebusch)

25 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 5 Minuten	0,10 €

##### In der Zone 3 (sonstige Bereiche)

30 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 6 Minuten	0,10 €

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt die Gebühr auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee/Dhünnstraße für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,00 €, von der 3. Stunde bis einschließlich der 5. Stunde 2,00 €, von der 5. Stunde bis einschließlich der 7. Stunde 3,00 € und von der 7. Stunde bis einschließlich der 9. Stunde 4,00 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,00 € (Tagesticket).

(3) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Ostermann-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,00 € festgesetzt.

- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße/Ecke Lützenkirchener Straße wird eine Gebühr nach Zone 3 berechnet. Ergänzend hierzu beträgt die Tageshöchstgebühr 3,00 € (Tagesticket) und 12,00 € je Woche (Wochenticket).

### § 3 Gebührenbefreiung

Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Dauer von 2 Stunden:

- Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), soweit die Fahrzeuge mit dem neuen Kennzeichen gem. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sowie
- Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Carsharing-Gesetzes (CsgG), die als solche mit einer entsprechenden Aufschrift versehen sind (§ 4 Abs.1 CsgG).

### § 4 Bewirtschaftungszeiten

Die jeweiligen Bewirtschaftungszeiten richten sich nach dem aktuellen Aushang auf den Parkscheinautomaten.

### § 5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den in Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung genannten Straßen bzw. auf den genannten Parkplätzen erhoben.

### § 6 Parkhöchstdauer

- (1) Die Parkhöchstdauer beträgt im Stadtgebiet zwei Stunden.
- (2) Abweichend hiervon beträgt die Parkhöchstdauer auf den Parkplätzen Opladener Platz, Parkplatz Bunker Bahnhofstraße, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee/Dhünnstraße, dem Sonderparkgebiet Schlebusch sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie im Umfeld der Ostermann-Arena einen Tag.
- (3) An St. Remigius beträgt die Höchstparkdauer 4 Stunden.
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße/Ecke Lützenkirchener Straße beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße/Ecke Lützenkirchener Straße.

## § 7

### Gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.
- (2) Bei einer Bewirtschaftung ohne technische Geräte wird eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben.

## § 8

### Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen, die eine minutengenaue Abrechnung ermöglichen, beträgt die Parkgebühr 1,65 € je Stunde in der Zone 1, 1,32 € je Stunde in der Zone 2 und 1,10 € in der Zone 3.
- (2) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee/Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,10 €, bis einschließlich der 5. Stunde 2,20 €, bis einschließlich der 7. Stunde 3,30 € und bis einschließlich der 9. Stunde 4,40 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,50 € (Tagesticket).
- (3) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Ostermann-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,50 € festgesetzt.
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße/Ecke Lützenkirchener Straße beträgt die Tageshöchstgebühr 3,30 € (Tagesticket) und 13,20 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,55 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,50 € festgeschrieben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 31. Mai 2001 außer Kraft.



## Anlage 1 zu § 5

Zone 1:Wiesdorf

Adolfsstraße  
Barmer Platz  
Birkengartenstraße  
Breidenbachstraße  
Carl-Leverkus-Straße  
Dhünnstraße  
Dönhoffstraße  
Friedrich-Ebert-Straße (bis Ludwig-Erhard-Platz)  
Große Kirchstraße  
Hauptstraße  
Heinrich-von-Stephan-Straße  
Kaiserplatz  
Lichstraße  
Marktplatz Wiesdorf  
Nobelstraße  
Parkplatz Neulandpark/Rheinallee  
Schulstraße

Zone 2:Opladen

Altstadtstraße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)  
Am Abtshof  
An St. Remigius  
Augustastrasse  
Bahnallee und Parkplatz Bahnallee  
Bahnhof Opladen  
Birkenbergstraße  
Bunkerparkplatz  
Düsseldorfer Straße  
Fürstenbergplatz  
Fürstenbergstraße  
Gartenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)  
Gerichtsstraße  
Goetheplatz (auch Tiefgarage Verwaltungsgebäude)  
Goethestraße  
Günther-Weisenborn-Straße  
Herzogstraße  
Humboldtstraße  
Im Hederichsfeld  
Kämpchenplatz  
Kämpchenstraße  
Kanalstraße  
Karlstraße  
Kölner Straße  
Menchendaher Straße  
Mittelstraße (zwischen Kanalstraße und Zugang Schule)

Münzstraße  
Opladener Platz  
Peter-Neuenheuser-Straße  
Schillerstraße  
Uhlandstraße  
Wilhelmstraße

#### Schlebusch

Bergische Landstraße (von Von-Diergardt-Straße bis Lindenplatz)  
Dechant-Fein-Straße  
Felix-von-Roll-Straße  
Finkelsteinstraße  
Gezelinallee (ab Oulustraße bis Wendehammer Hit-Markt)  
Hammerweg (ab Berg. Landstraße bis Dechant-Fein-Straße)  
Martin-Luther-Straße  
Morsbroicher Straße (zw. Felix-von-Rollstraße u. Sackgasse)  
Oulustraße (zwischen Lindenplatz und Gezelinallee)  
Münsters Gäßchen  
Paracelsusstraße  
Sammelweisstraße  
Virchowstraße  
Von-Diergardt-Straße (zw. Felix-von-Roll-Straße u. Berg. Landstraße)  
Südlicher Teil des Marktplatzes Schlebusch

#### Zone 3:

Küppersteger Straße  
Parkplatz An den Remisen/Calevornia  
Parkplatz Haus-Vorster Straße  
Parkplatz Miselohestraße  
Parkplatz Ostermann Arena  
Parkplatz Stauffenbergstraße/Ecke Lützenkirchener Straße

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18. Dezember 2018

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---